

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 14.

1876.

Inhalt: I. Gesetz vom 2. Oktober 1865 über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt. — II. Die Reallasten fallen nicht unter die bei einer Umpfarung nach §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 auszuscheidenden Leistungen der Parochianen. — III. Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1860 betreffend die Veräußerung und Belastung kirchlicher Güter. — IV. Sammlung milder Spenden durch die Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Oberdöbling. — V. Verfassung der statistischen Tabellen über die Volksbewegung. — VI. Israeliten als Kirchen- und Pfandenpatrone. — VII. Konkurs-Verlautbarung. — VIII. Chronik der Diözese.

I.

Gesetz vom 2. Oktober 1865, Nr. 108,

über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit).

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Artikel II.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controllcommission des Reichsrathes, der Landesauschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesauschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter.

8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confectionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Mendicanten-Convente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absätze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Advokaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exprozirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur.

13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht genießenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechtsangelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehen-Modialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottokollecturen mit den ihnen vorgesezten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Großverschleiß von Staatsmonopolgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insoferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Pressgesetzes den Behörden einzusendenden Pflicht-Exemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungsreclamationschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strassachen, zu welchen auch die Gefällsstrafangelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schießstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegiirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Artikel I, Absatz 1, angeführten Behörden und Organen.

Artikel III.

Die Portofreiheit des General-Erblandpostmeisters Fürsten von Paar und des Postlehentragers von Boken und Trient, Freiherrn von Taxis, und ihrer Familien hat einstweilen in demjenigen Umfange fortzubestehen, welcher in bestehenden Lehenverhältnissen rechtlich begründet ist.

Artikel IV.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

Artikel V.

Die portofreien Correspondenzen der im Artikel II, Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtszorgane und dem Worte „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Artikels II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die anderen, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absatz 3 des Artikels II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung“ versehen sein.

Artikel VI.

Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmäßigen Porto ohne Anrechnung der Zutage belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu frankiren.

Werden Sendungen der letzten Art in den Briefkästen ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutage angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

Artikel VII.

Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckfachen, und zwar ohne Werthbestimmung enthalten.

Artikel VIII.

Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen, sowie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, insoferne sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei.

Artikel IX.

Für alle anderen, in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmäßige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe, zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze nicht ausgeführten Portobefreiungen sind, insoferne sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der Entrichtung der Postgebühren.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Artikel XII.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

II.

Die Reallasten fallen nicht unter die bei einer Umpfarrung nach §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, auszuscheidenden Leistungen der Parochianen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. October 1876, Z. 231, verlaublich in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 45 ex 1876.)

Im Jahre 1784 wurde unter Kaiser Josef II. eine allgemeine Pfarr-Regulirung vorgenommen und damals die Gemeinde Schönwald in Mähren von der Pfarre Gundersdorf abgetrennt und eine aus dem Religionsfonde dotirte Lokalie daselbst errichtet. Ungeachtet dessen wurden gewisse Zehigkeiten von der Gemeinde Schönwald noch immer an die Pfarre Gundersdorf geleistet, weshalb endlich im Jahre 1874 die Bezirkshauptmannschaft Sternberg auf Grund des §. 21 des Gesetzes über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 mit der Exeindirung vorging *).

Auf Grund dieses Gesetzes wurde bei der Verhandlung im Dezember 1874 die Leistung der Gemeinde Schönwald an die Pfarre Gundersdorf, 92 Megen Korn und 92 Megen Hafer, die bis 1873 ausgeführt worden war, an die Lokalie in Schönwald übertragen. Der Patronats-Repräsentant und der Pfarrer in Gundersdorf erhoben Einsprache, die Statthalterei wies den Recurs ab und es wurde nun beim Ministerium für Cultus und Unterricht Beschwerde geführt. In dieser Beschwerde wurde insbesondere bestritten, daß diese Zehentabgabe eine Leistung der „Parochianen als solchen“ sei und „daß eine Umpfarrung stattgefunden habe, da eine Lokalie keine Pfarre sei“. Allein auch das Ministerium wies den Recurs ab, und zwar weil diese Abgabe an den Pfarrer als solchen für Seelsorge-Functionen geleistet werde und nur von Parochianen als solchen zu leisten sei, daß eine Exeindirung nicht stattgefunden habe, weil das Recht auf den Zehent nicht einem Privatrechtstitel entspringe und als öffentliches Recht nicht durch Exeindirung erworben werden könne, daß schließlich die Lokalie eine selbständige Pfarre nur in kleinerem Bezirke und mit geringer Dotation sei.

Gegen diese Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1876, Z. 9012, überreichte das Patronat und der Pfarrer in Gundersdorf beim Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde, über welche das gesetzmäßige Verfahren durchgeführt wurde.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe, welche unter dem Voritze Sr. Exc. des Präsidenten Freiherrn von Stählin am 27. October 1876 stattfand, wurde diese Beschwerde vom Vertreter des Patronats-Repräsentanten Dr. Redomansky im Wesentlichen dahin ausgeführt, daß es aus der grammatischen und logischen Interpretation des obcitirten Paragraphes hervorgehe, daß der Zehent nicht unter die zu exeindirenden Leistungen subsumirt werden könne. Sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch der Motivenbericht bezeichnen nur diejenigen Leistungen für exeindirbar, welche die Parochianen als solche prästiren. Der Zehent werde nicht von den Parochianen als solchen, welche im Pfarrbezirke ihren Wohnsitz haben müssen, geleistet, sondern hafte an Grund und Boden und werde nicht für Functionen, wie die Stolgebühren geleistet, sondern bilde die Dotation der Pfarre. — Der Pfarrer von Gundersdorf sei seit mehr als vierzig Jahren im rechtmäßigen, redlichen und echten Besitze des Bezuges des in Rede stehenden Naturaldecems — es sei sonach die Exeindirung eingetreten, die ihn vor dem Verluste dieses Bezuges schütze. Schließlich wurde hervorgehoben, daß der wesentliche Unterschied zwischen Lokalie und Pfarre die Investitur sei, die der ersteren mangle, ebenso die Inamovibilität, die den Pfarrer kennzeichne, während der Lokalkaplan amovibel sei.

Sectionschef Dr. Lemayer, der als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht fungirte, bestritt, daß den Worten des Gesetzes jener Sinn innewohne, den der Beschwerdeführer ihnen unterlege, am allerwenigsten sei dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Gerade das Gegentheil dessen, was der Beschwerdeführer gemeint, beabsichtigte der Gesetzgeber, wie dies aus der ganzen Geschichte der Umpfarrungen etc. hervorgehe. Wenn auch der Zehent eine Reallast sei, so werde dadurch doch die Eigenschaft als Parochiallast nicht aufgehoben und es komme vorzüglich darauf an, aus welchem Grunde der Pfarrer den Zehent beziehe und da sei es doch klar, daß er ihn nur als Pfarrer beziehe.

*) §. 21 lautet nämlich: „Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wurde. — Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher, ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung, ein Recht auf eine derartige Leistung dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.“

Rechtes den Begriff des Parochianen dahin festsetzt, daß darunter der im Pfarrbezirke wohnhafte Katholik zu verstehen sei (§. 35).

Wird nun, was unvermeidlich, bei Anwendung des §. 21 dieser Begriff festgehalten, so führt die Unterstellung von Bezügen der in Rede stehenden Art unter den §. 21 zu der Consequenz, daß je nach dem zufälligen Umstande, ob das Grundstück zur Zeit der Erfindung im Besitze einer in der Pfarre sesshaften Person sich befand oder nicht, die davon gebührende Abgabe dem neuen oder dem bisherigen Pfarrer zufallen müsse.

Denn da nach §. 21 stets nur Leistungen von Parochianen, also im Sinne des §. 35 von in der Pfarrgemeinde wohnhaften Katholiken ausgeschieden werden können, so würden jene Quoten der in Verhandlung stehenden Naturalleistung, welche auf Wirtschaften entfallen, deren Besitzer nicht im Sprengel der Curatie wohnhaft, oder juristische Personen sind, an den neuen Pfarrer nicht übertragen werden können.

Daß das Gesetz gleichartige Verhältnisse, je nach Vorhandensein ganz zufälliger Umstände, so verschieden hätte regeln wollen, kann nicht angenommen werden.

Der Umstand, daß die dem §. 21 in der Entscheidung gegebene Deutung den Grundsätzen des canonischen Rechtes entspricht, ist für die Beurtheilung des Falles vollständig irrelevant, weil die Regelung soartiger Verhältnisse im administrativen Instanzenzuge lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatsgesetze, vorliegend des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., zu erfolgen hat.

Da nun, wie gezeigt, die angefochtene Entscheidung mit der Bestimmung des §. 21 im Widerspruche steht, mußte dieselbe nach Vorschrift des §. 7, Gesetz vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 R.-G.-Bl. ex 1876 aufgehoben werden“.

III.

Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1860, Nr. 162,

betreffend die Veräußerung und Belastung kirchlicher Güter.

Um die Erlaubniß Seiner Majestät zur Veräußerung eines, den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem f. b. Ordinariate vorzulegen, welches es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird.

Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Werth achttausend Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt, so kann, wenn das f. b. Ordinariat die Bitte um die Bewilligung zur Veräußerung unterstützt, die politische Landesstelle die landesfürstliche Bewilligung aussprechen. — Wenn das f. b. Ordinariat das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe handelt, so ist die Sache dem hohen Ministerium vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräußernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Eintausend Gulden österreichischer Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch wenn ausbedungen wird, daß der Pacht-schilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei.

Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem f. b. Ordinariate vorzulegen, welches es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird.

Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österreichischer Währung nicht überschreitet, desgleichen wenn es sich um die Abschließung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so geruhen Se. k. k. apostolische Majestät die politische Landesstelle zu ermächtigen, hiezu die Erlaubniß in dem Falle zu erteilen, wenn das f. b. Ordinariat die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn das f. b. Ordinariat das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem hohen Ministerium vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer, die Höhe von vierzigtausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als dreißig Jahren abgeschlossen wird, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniß zur Veräußerung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters.

Bei der Veräußerung eines den Werth von hundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögens-Verwaltung maßgebend sind.

Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchen-Vermögens, welche mit Hintanzetzung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat sich demnach, so oft eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung des kircheneigenthümlichen Gutes nothwendig wird, behufs der Erwirkung der Genehmigung nach gepflogener Einvernehmung des Kirchen-Patrons an das f. b. Ordinariat zu wenden. Als eine Veräußerung sind übrigens auch alle Auslagen anzusehen, zu deren Bestreitung das Stamm-Vermögen in Anspruch genommen wird. In diese Kategorie gehört auch die Aufkündigung der Stamm-Kapitalien, wenn dieselbe nicht zum Zwecke einer neuen Glazirung vorgenommen wird.

IV.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern an den Herrn Statthalter von Niederösterreich ddo. 5. Dezember 1876, B. 4547,

betreffend die Sammlung milder Spenden durch die Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Oberdöbling.

Ueber eine Anfrage des Herrn Statthalters von Steiermark ob die der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Oberdöbling seitens des ehemaligen Staatsministeriums unterm 18. September 1862, Nr. 9759/2143 E. U. ertheilte Bewilligung zur Sammlung milder Spenden in Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnten und Krain, behufs der Erweiterung der Lokalitäten ihres Ordenshauses als für eine unbestimmte Zeitdauer lautend, noch gegenwärtig Gültigkeit habe, beehre ich mich Euer Excellenz zu ersuchen, der gedachten Congregation gefälligst bedenken lassen zu wollen, daß diese Staatsministerialbewilligung als erloschen anzusehen ist und weitere Sammlungen seitens der Congregation nicht statthaft sind.

V.

Verfassung der statistischen Tabellen über die Volksbewegung.

Die hiesige k. k. Landesregierung hat mit Zuschrift vom 15. November 1876, B. 7740, wörtlich Nachstehendes anher mitgetheilt:

Die k. k. statistische Zentralkommission in Wien hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bezüglich der Verfassung der statistischen Tabellen über die Volksbewegung mit Zuschrift vom 11. November 1876, B. 2339, hieher eröffnet, daß in Fällen, wo Theile ein und desselben Pfarrsprengels verschiedenen politischen Bezirken angehören, nach den bestehenden Vorschriften jedenfalls die Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung für jede Fraktion bei dem betreffenden Bezirke nachgewiesen, also die Nachweisungen der Seelsorger der bezüglichen Bezirksbehörde zugemittelt werden müssen. Denn der in Kraft stehende, mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1856, B. 8684/124, ausgegebene Amtsunterricht für die Seelsorger sagt ausdrücklich: „Jeder Seelsorger der verschiedenen Religionsbekenntnisse hat für jene Ortschaften seines Sprengels, welche zu dem nämlichen Bezirke gehören je ein Exemplar der fünf Formularien auszufertigen, also im Ganzen so viele Exemplare zu verwenden, als es verschiedene Bezirke gibt, denen nach der Theilung des Kronlandes die Ortschaften seines Sprengels zugewiesen sind.“

Hievon wird der hochw. Curatlerus zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

durch das Zugeständniß, daß der Pfarrer von Gundersdorf die streitige Leistung als solcher, somit nur Kraft seines kirchlichen Amtes bezogen hat, dargethan, daß vorliegend kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich rechtliches Verhältniß in Frage stehe, welches im Wege der Gesetzgebung allerdings geregelt werden kann und thatsächlich auch wiederholt geregelt worden ist.

Dagegen vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß die aus dem Pfründen-Einkommen der Pfarre von Gundersdorf ausgeschiedene und der Localcuratie in Schönwald zugewiesene Naturalleistung der Gemeinde Schönwalder Ansassen zu jenen Leistungen gezählt werden könne, welche nach Anordnung des §. 21 ausgeschieden werden sollen.

Nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung sollen nicht alle Leistungen, welche der bisherige Pfarrer aus seiner früheren Parochie bezieht, sondern nur diejenigen im Falle der Umpfarrung ausgeschieden werden, welche den „Parochianen als solchen“ obliegen.

Durch diese das persönliche Moment scharf hervortretende Ausdrucksweise des §. 21 werden nur jene Leistungen getroffen, welche von den Pfarrfindern kraft dieser ihrer Eigenschaft prästirt werden; dagegen sind von der Subsumtion unter diesen Paragraph alle jene Leistungen ausgeschlossen, die nicht der Pfarrangehörigkeit des Leistenden, sondern andern Verhältnissen entstammen.

Nun behaupten die Beschwerdeführer, „daß die streitige Abgabe von den in dem Klagsallegat D) angeführten, ehemals unterthänigen Grundwirthschaften, beziehungsweise von den Besitzern dieser Grundwirthschaften ohne Rücksicht auf ihre Parochialeigenschaft und ihr Glaubensbekenntniß prästirt werde, und eine Reallast sei“, welche letztere Angabe von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausdrücklich als richtig zugegeben wird.

Die Reallast ist aber eine Last des Grundstückes selbst, eine dingliche Last, welche von jedem Besitzer des Grundstückes nicht wegen seiner persönlichen Beziehung zu einem Dritten, sondern darum entrichtet werden muß, weil er mit dem Grundstücke auch die Last übernimmt. Diese Eigenschaft der Leistung schließt im gegebenen Falle die Anwendung des §. 21 aus.

Dem der Besitz des Grundstückes, nicht aber der Pfarrverband, ist der Grund der Leistung; die Abgabe wird prästirt von den „Grundbesitzern als solchen“, nicht aber von den Parochianen als solchen.

Zwar macht das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem entgegen geltend, es sei ganz unrichtig und unzulässig, aus der Eigenschaft als Reallast zu deduciren, daß der Zehent nicht als Parochialleistung, das ist nicht als eine den Parochianen als solchen obliegende Leistung anzusehen, weil für die Entscheidung der Frage lediglich der Umstand maßgebend sei, auf welchem Titel die Abgabe beruht, aus welchem Rechtsgrunde sie einerseits entgegengenommen, andererseits prästirt wurde und es gar keinem Zweifel unterliege, daß der Zehent dem Pfarrer mit Rücksicht auf sein geistliches Amt gegeben wurde, und eben deshalb jederzeit Parochialleistung war. Allein diese Begründung vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht als richtig anzuerkennen.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß das Wort „Parochialleistung“ in der hervorgehobenen Argumentation in einem doppelten Sinne gebraucht wird, einmal zur Bezeichnung jener Leistungen, „welche von Parochianen dem Pfarrer prästirt werden“ und das andere Mal als Benennung jener Leistungen, welche der Pfarrer wegen seines Amtes als Amtseinkommen bezieht, ohne daß die Persönlichkeit des Prästanten weiter in Anschlag käme.

Es ist einleuchtend, daß die beiden Begriffe sich nicht decken, da, wie allgemein bekannt und durch den vorliegenden Fall gleichfalls documentirt wird, dem Pfarrer „mit Rücksicht auf sein geistliches Amt“, Einkünfte zugewiesen waren, welche auch von Nichtparochianen geleistet worden sind. So führt die von dem k. k. Cultusministerium als richtig anerkannte Beschwerdebeilage lit. D unter den Zehentpflichtigen die Gemeinde als solche an, von der gewiß nicht behauptet werden kann, daß ihr diese „Parochialleistung“ als „Parochianen“ obliege.

Der §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 spricht aber nur von Leistungen, welche den „Parochianen“ als solchen obliegen, nicht von Leistungen, welche von wem immer dem Pfarrer mit Rücksicht auf sein geistliches Amt geleistet worden sind, welche der Pfarrer des auszuschheidenden oder ausgeschiedenen Sprengels als solcher bezieht oder bezog.

Entgegen dem Wortlaute des §. 21 identifizierte das k. k. Ministerium bei Anwendung desselben Leistungen, welche den „Parochianen als solchen“ obliegen, mit Leistungen, welche an den Pfarrer als solchen zu prästiren waren und gab hiedurch der angewendeten Gesetzesbestimmung eine Ausdehnung, welche um so minder als begründet anerkannt werden kann, als dasselbe Gesetz im sechsten Abschnitte vollständig im Einklange mit den Grundsätzen des kanonischen

Sein Recht müsse mit der Verpflichtung der Parochianen correspondiren. Der Gesetzgeber wollte auch, daß Derjenige, der das Amt versieht, die Leistungen genießen sollte, und das werde im §. 21 ausgesprochen. Ausgenommen seien nur privatrechtliche Ansprüche. Der Zehent beruhe aber nicht auf einem solchen Titel. Sectionschef Lemayer citirte auch das Hofdecret vom 28. Jänner 1819, Z. 3376, welches schon denselben Grundsatz aussprach. Es sei auch von Seiten der Beschwerdeführer nur von dem Decem, der an den Pfarrer als solchen zu leisten sei und nie von anderen Ansprüchen die Rede. Der Vertreter des Cultus- und Unterrichtsministeriums führe den Nachweis, daß die Erziehung unmöglich eingetreten sein könne, wo es sich um ein öffentliches Recht handelt, endlich, daß die Lokalie Schönwald thatsächlich nicht zur Pfarre Gundersdorf gehört, der Lokalkaplan alle Rechte des Pfarrers ausübt, daß die Lokalien nichts Anderes seien als kleine Pfarreien, wie ja selbst die Bischofs-Conferenzen in den Jahren 1850 und 1856 von der Regierung die Anerkennung der Lokalien als Pfarreien beehrten.

Die Regierung, sagte Sectionschef Dr. Lemayer, theile nicht die Anschauung von dem Unterschiede zwischen Lokalie und Pfarre, könne diesen Unterschied nicht anerkennen, und wenn einem Lokalkaplan die Investitur verweigert werde, so entspreche ein solcher Vorgang nicht der Absicht der Regierung; wenn ein solcher Fall bekannt würde, so hätte die Regierung Anlaß zu Reclamationen. Er könne auch nicht glauben, daß der Fürst-Erbischof von Olmütz es zulassen würde, daß ein Pfarrer seiner Diözese auf das Einkommen einer andern Lokalie investirt werde.

Zum Schlusse wurde constatirt, daß der Pfarrer in Gundersdorf keine pfarrämtliche Jurisdiction in Schönwald ausübe.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte:

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 27. Mai 1876, Z. 9012, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Gründe: „Nach den Bestimmungen des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., hat jede Umpfarrung für den bisherigen Pfarrer den Verlust aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen zur Folge, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wurde.“

In Anwendung dieser Gesetzesbestimmung (§. 21, Abs. 2) haben die Administrativbehörden erkannt, daß der von den Anfassern der Gemeinde Schönwald an den Pfarrer von Gundersdorf geleistete sogenannte Decem pr. 92 Megen Korn und 92 Megen Hafer aus dem Pfründenvermögen der Pfarre Gundersdorf für immerwährende Zeiten ausgeschieden und der Lokalcuration in Schönwald zugewiesen werde. — Die gesetzlichen Repräsentanten des durch diese Entscheidung betroffenen Beneficiums Gundersdorf, bestreiten nun die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung darum, weil, was in erster Reihe hervorgehoben werden muß, die Vorbedingung für die Anwendung der citirten Gesetzesbestimmung „der Fall einer Umpfarrung“ nicht vorlag. Allein diese Einwendung ist unbegründet; die Beschwerdeführer geben zu, daß im Jahre 1784 die Gemeinde Schönwald aus dem Pfarrbezirke Gundersdorf ausgeschieden und einer neu errichteten Lokalkaplanei, nämlich jener in Schönwald, zugewiesen worden ist.

Damit war nun in Wirklichkeit eine Umpfarrung verfügt; eine solche liegt immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiction ihres bisherigen Pfarrers entzogen und jener eines andern zugewiesen werden.

Hiebei kommt es nicht darauf an, ob der neue Seelsorger auch den Titel Pfarrer führt; es ist vielmehr nur entscheidend, ob derselbe alle zur Uebung der ordentlichen pfarrlichen Seelsorge gehörigen Functionen zu verrichten und über die Parochianen die Jurisdiction zu üben vermöge seines eigenen Amtes befugt und verpflichtet ist.

Darum wurden auch durch das Patent vom 24. October 1783, Abs. 8, Josephs II. Gesetze, Band II., Seite 219, und das Hofdecret vom 24. September 1785, Band VIII., Seite 688, die Lokalkaplanei in der geistlichen Jurisdiction und seelsorglichen Verrichtung den Pfarrern gleichgestellt.

Die Beschwerdeführer haben nun nicht behauptet, geschweige denn erwiesen, daß der Pfarrer von Gundersdorf in der Lokalcuration von Schönwald pfarrämtliche Befugnisse und welche ausübe, daß und in welcher Richtung die in der Gemeinde Schönwald wohnenden Katholiken seiner Jurisdiction unterworfen sind; vielmehr hat bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerdeführer zugegeben, daß der Curat von Schönwald die volle Jurisdiction ausübe.

Es ist sonach die Behauptung der Beschwerde, daß der Curat von Schönwald kein Parochus, sondern Lokalkaplan des Gundersdorfer Pfarrers sei und daß die Anfassern von Schönwald nach wie vor Parochiane des Gundersdorfer Pfarrers sind, unbegründet.

Daß das fragliche Bezugsrecht auf einem besonderen, privatrechtlichen Titel beruhe, kann der Gerichtshof gleichfalls nicht als richtig anerkennen: denn einen solchen haben die Beschwerdeführer nicht nur nicht erwiesen, vielmehr

Die Anordnung der kais. Verordnung vom 18. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 45, daß Israeliten das mit dem Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für eine Pfarre nicht ausüben können, ist durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 nicht hinfällig geworden.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 31 vom Jahre 1876.)

Das Patronat bezüglich der Kirche und der Pfarre in D. steht den vier Dominien Ober-Dom, Nieder-Dom, Ober-Tosch und Nieder-Tosch zu. Die jeweiligen Besitzer dieser vier Güter üben das Präsentationsrecht für die Pfarre in D. per turnum aus. Die Reihe, auf die gegenwärtig erledigte Pfarre in D. zu präsentiren, kam auf den Gutsbesitzer von Nieder-Dom, L. K. Da derselbe israelitischen Glaubensbekenntnisses ist, so wurde ihm dieses Recht Seitens des fürstbischöflichen General-Vikariates in T. streitig gemacht. L. K. bat daher die Bezirkshauptmannschaft in T. um Anerkennung des ihm in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer von Nieder-Dom und als (Mit-) Patron der Kirche und Pfründe in D. zustehenden Präsentationsrechtes auf die Pfarre in D.

In Gemäßheit des §. 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wurde Bittsteller von der Bezirkshauptmannschaft unterm 17. März 1876, Z. 3257, auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage, wem das Pfründenpatronat zukommt, handelt. Die Bezirkshauptmannschaft ging nämlich von der Ansicht aus, daß es sich hier nicht um die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt oder nicht, in welchem letzterem Falle das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintreten würde (Absatz 1 des §. 33), sondern um die Frage, ob das Pfründenpatronat, beziehungsweise das demselben anlebende Präsentationsrecht dem L. K. oder dem Fürstbischof zukommt (Absatz 2 des §. 33), handelt, daß somit die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt, nicht strittig ist und nur in Frage steht, wem das Pfründenpatronat und beziehungsweise das damit verbundene Präsentationsrecht zusteht.

Ueber den von L. K. gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurs, in welchem derselbe die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieses Strites aus dem Absätze 1 des §. 33 ableitet und hervorhebt, daß es sich hier um die Frage handelt, „ob das israelitische Glaubensbekenntniß einen österreichischen Staatsbürger von der Ausübung des Präsentationsrechtes ausschließt oder nicht“ hat die Landesregierung mit dem Erlasse vom 31. März 1876, Z. 2747, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, „weil es sich in dem vorliegenden Falle keineswegs um die Frage, wem das Patronat bezüglich der Kirche und Pfarre in D. zukomme, sondern um die bestrittene Frage handelt, ob L. K. als Israelit das mit dem ihm zukommenden Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für die Pfarre in D. ausüben darf oder nicht.“ Gleichzeitig hat die Landesregierung diese Frage verneint und dem Rekurrenten die Berechtigung zur Ausübung des in Rede stehenden Präsentationsrechtes nicht zuerkannt, „weil derselbe israelitischer Religion ist und gemäß der nach §. 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch immer in Kraft stehenden kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) in dem Falle, wo das Patronat einem Israeliten zusteht, die Ausübung der Patronatsrechte auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Israeliten suspendirt ist.“

In dem Ministerialrefurse bestreitet L. K. die Gültigkeit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860, indem er behauptet, daß diese Verordnung mit dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) im Widerspruche steht, daher nach dem Staatsgrundgesetze „lex posterior derogat priori“ diese Verordnung durch das letztere Gesetz aufgehoben ist. Rekurrent stützt sein Recht zur Ausübung des Präsentationsrechtes auf dieses Staatsgrundgesetz und begründet dieß damit, daß das Patronats- und das Präsentationsrecht in die Kategorie der durch den Artikel 14 des bezogenen Staatsgrundgesetzes geschützten, vom Glaubensbekenntnisse des Besitzers unabhängigen bürgerlichen und politischen Rechte gehört und als ein solches vom allg. bgl. Gesetzb. (§. 1471) anerkannt und berücksichtigt ist. Rekurrent behauptet, daß die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes ganz unabhängig von der Konfession des Berechtigten ist, und daß, wenn die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1860 noch zu Recht bestehen würde, ihm auch die Ausübung des Patronatsrechtes verweigert werden müßte, was jedoch bis nun nicht erfolgte, im Gegentheile sein Patronatsrecht von den gerichtlichen, politischen und geistlichen Behörden wiederholt anerkannt worden ist.

Mit dem Erlasse vom 28. Mai 1876, Zahl 6534 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht dem Ministerialrefurse des L. K. in dem Anbetrachte keine Folge gegeben, „daß der §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, auf den sich der Beschwerdeführer hauptsächlich stützt, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist,

indem das Patronatsrecht als ein Inbegriff von Befugnissen zu gewissen kirchlichen Akten und von Ansprüchen auf bestimmte kirchliche Ehrenrechte, obschon von der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung vielfach berücksichtigt, als bürgerliches oder politisches Recht im Sinne dieses Staatsgrundgesetzes nicht aufgefaßt werden kann, und sonach die kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) zu den Vorschriften gehört, welche nach §. 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) bis zur gesetzlichen Regelung der Patronatsverhältnisse in Geltung zu bleiben haben."

VII.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch Verleihung der Pfarre Pöllandl an den Herrn Pfarrer, Anton Jakšič ist die Pfarre Osilnica in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 21. Dezember 1876 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den Hochgebornen Herrn Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee etc. zu stilisiren.

Außerdem werden unterm 22. Dezember 1876 folgende vakant stehende Pfarren zur Bewerbung ausgeschrieben: Ambrus im Dekanate Rudolfswerth; die Gesuche sind an die löbliche k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Görz zu stilisiren.

Sela im Dekanate Stein; die Gesuche sind an den hochwürdigen Herrn Pfarrdechant von Stein, Georg Krizaj zu stilisiren.

St. Jobst ob Billichgraz im Dekanate Oberlaibach; die Gesuche sind an das hochwürdige Domkapitel in Laibach zu stilisiren.

Goldenfeld im Dekanate Stein; die Gesuche sind an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

St. Michael bei Seisenberg im Dekanate Treffen; die Gesuche sind an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

VIII.

Chronik der Diözese.

Am 3. Dezember 1876, d. i. am ersten Sonntage des Adventes um 11 Uhr Vormittags wurde in der hiesigen Domkirche der hochwürdige Herr Domdechant Josef Zupan als Domprobst des Laibacher Kathedraalkapitels feierlich investirt und installiert.

Ueberdies erhielten folgende hochwürdige Herren die kanonische Investitur, und zwar: Johann Keršič am 29. Oktober auf die Pfarre Jesenice; Gregor Jakelj am 6. November auf die Pfarre Žalina; Georg Zorc am 17. November auf die Pfarre Kerka; Michael Bogolin am 29. November auf die Pfarre Ajdovica; Lorenz Gerjol am 5. Dezember auf die Pfarre St. Gregor bei Ortenegg; Simon Žuzek am 11. Dezember auf die Pfarre St. Katharina am Hirtenberge und Michael Saje am 18. Dezember auf die Pfarre Štanga.

Dem hiesigen Graf Lamberg'schen Domherrn, hochwürdigen Herrn Anton Urbas wurde das Amt eines Dompfarrers, Districtual-Dechantes und Inspectors der Dekanats-Landschulen bezüglich des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen übertragen.

Der hochwürdige Herr Johann Gostiša, Stadtpfarrkooperator bei St. Jakob in Laibach, wurde vom k. k. Justiz-Ministerium zum Kuraten an der Männerstrafanstalt in Laibach ernannt.

Der hochwürdige Herr Anton Jeglič, Doctor der Theologie, wurde als Kurat an der weiblichen Strafanstalt zu Vigaun bestellt.

Versetzt wurden folgende hochwürdige Herren, und zwar: Jakob Sušnik, Pfarrkooperator zu Mitterdorf bei Gottschee, als II. Pfarrkooperator nach Černomelj; Valentin Bergant, Pfarrkooperator in Černomelj rückte in die I. Kooperation daselbst vor; Peter Mohar, Pfarrkooperator in Predoslje, als solcher nach Mengeš; Maurilius Šarabon, Pfarrkooperator in Kronau, nach Predoslje; Anton Jamnik, Pfarrkooperator in Selce, nach Moravče; Jakob Vindišar, Quieszentenpriester, als Pfarrkooperator nach Kronau und Johann Žan, Quieszentenpriester, nach Bischoflack. Dem hochwürdigen Herrn Johann Dolžan, Pfarrer von Sbandati in der Diözese Parenzo-Pola wurde die Pfarre Tujnice verliehen.

Der hochwürdige Herr Johann Čemažar, exponirter Kaplan am Jodoziberge wurde über eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Der hochwürdige Herr Thomas Sezun, pensionirter Lokalkaplan von St. Georgen bei St. Marein, ist am 4. Dezember d. J. in Krainburg gestorben und wird derselbe dem Gebete des Diözesanklerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 26. Dezember 1876.



Die heutige Nummer des „Laibacher Diözesanblattes“ hat eine Beilage, betreffend die Versicherungsgesellschaft „Donau“, welche hiemit der Beachtung des Diözesanklerus empfohlen wird.